



STATUTEN

Basel Barbarians American Flag Football Club

(Stand 01.01.2022)



Basel Barbarians
American Flag Football Club
Gegründet 31.08.2010

- STATUTEN -
Stand 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Mitgliederkategorien.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Beendigung der Mitgliedschaft	4
III. Organe	4
A. Vereinsversammlung	4
B. Vorstand	5
C. Revisionsstelle	6
IV. Finanzen	6
Mittel	6
Haftung.....	6
V. Training.....	7
VI. Revision der Statuten, Auflösung, Fusion	7
VII. Inkrafttreten.....	7



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Basel Barbarians American Flag Football Club besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne des ZGB Art.60 ff. Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern das aktive Betreiben des American Flag Football zu ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 3

Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Die Altersgruppen entsprechen dem Flag Football Reglement (FFR) des SAFV. Nach Vollendung des 16. Lebensjahr (16. Geburtstag) sind sie voll stimmberechtigt, wenn der Mitgliederbeitrag des vergangenen Jahres bezahlt ist.

Art.3.1

Spielberechtigt sind Aktivmitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag bis spätestens zum ersten Spieltag gezahlt haben.

Art. 4

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch einen regelmässigen Beitrag unterstützen. Sie haben beratende Stimme, sind nicht spiel- und stimmberechtigt.

Art. 5

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung dazu ernannt. Sie sind voll stimm- und spielberechtigt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die provisorische Aufnahme bis zur nächsten Vereinsversammlung entscheidet der Vorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren, über deren Dauer die Trainer (Coaches) bestimmen. Sollte kein Coach vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand. Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.



Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt aus dem Verein kann einmal jährlich auf die Vereinsversammlung mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erfolgt der Austritt nicht rechtzeitig zur Vereinsversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr in jedem Falle zu entrichten. Falls Aktiv- oder Passivmitglieder nach einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, wird dies als sofortiger Austritt betrachtet.

Art. 8

Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Beschlüssen der Basel Barbarians zuwiderhandeln oder die Clubinteressen schädigen, können sofort provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keine Rekursmöglichkeit.

III. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Vereinsversammlung muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 11

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Ausnahmen: Statutenänderungen Art.27 und Auflösung des Vereins Art. 28).



Art. 13

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- b) Revision oder Änderung der Statuten
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten.

Art. 15

Mitglieder, die an der Vereinsversammlung nicht anwesend sein können, haben kein nachträgliches Stimm- und Wahlrecht.

B. Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, beschliesst über sämtliche Geschäfte bis CHF 5'000 pro Ereignis soweit es die finanzielle Lage erlaubt und erstellt Reglemente, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann folgende Ämter beinhalten:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Technischer Leiter/in
- PR-Chef/in
- Sponsoring Chef/in
- Mannschaftssprecher/in

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt versehen. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.



Art. 18

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Revisionsstelle

Art. 20

Die Vereinsversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Der Revisor bzw. der Ersatzrevisor prüft die Vereinsrechnung jährlich und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.

IV. Finanzen

Mittel

Art. 21

Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Sponsoren
- d) Veranstaltungen

Art. 22

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 23

An der ordentlichen Vereinsversammlung ist die Jahresrechnung sowie das Budget des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresrechnung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Haftung

Art. 24

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für Vereinsverbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art lehnt der Verein jegliche Haftung ab, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.



V. Training

Art. 25

Trainingsort, Trainingszeit und Trainingstage werden von den Coaches und dem technischen Leiter festgelegt, bei deren Fehlen durch den Vorstand.

Art. 26

Alle Aktivitäten unterstehen den Teamregeln und dem Ehrencodex.

VI. Revision der Statuten, Auflösung, Fusion

Art. 27

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung revidiert werden, sofern die Revision der Statuten anlässlich der Einladung zur Vereinsversammlung auf der Traktandenliste figuriert.

Art. 28

Für die Revision der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29

Die Auflösung oder Fusion des Vereins wird an einer eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation überwiesen. Diese wird vom Vorstand ausgewählt.

VII. Inkrafttreten

Art. 30 Änderungen bisherige Erlasse

Die Statuten des Basel Barbarians American Flag Football Clubs vom 31.08.2010 inkl. Änderungen per 14.02.2020 werden aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Vereinsversammlung vom 25.01.2022 in Kraft.

Der Präsident

Dominik Brunner

Vizepräsident

Michael Ernst